

AEE SUISSE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

A EE • Falkenplatz 11 • Postfach • 3001 Bern

Bundesamt für Energie BFE  
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien  
Laura Kopp  
3003 Bern

Bern, 28. November 2013

## Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung (EnV) betreffend PI 12.400

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Revision der Energieverordnung (EnV). Wir haben Ihre Unterlagen vertieft geprüft, mit unseren Branchenverbänden und unserem Wissenschaftlichen Beirat diskutiert. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme im Detail.

### **Einen Punkt möchten wir vorab besonders hervorheben:**

**Aus unserer Sicht schliesst die Verordnung Missbräuche zu wenig klar aus, die entstehen können, wenn Netzbetreiber gezielt beginnen, Netznutzungskosten oder Energiekosten mittels Leistungsmessung über einen Leistungspreis abzurechnen, um so die unerwünschte Konkurrenz durch Eigenerzeugung und Eigenverbrauch unattraktiv zu machen.**

**Werden die Besitzer von dezentralen Kraftwerken tariflich anders behandelt als bisher, sinken die Einsparungen pro kWh an Energie- und Netznutzungskosten, wie sie im Bericht der UREK-N zur Parlamentarischen Initiative 12.400 dargestellt werden, gegen null. Dann ist die heute vorhandene Rentabilität des Eigenverbrauchs und damit der Anreiz zum Bau von PV-Anlagen nicht mehr gegeben und die ganze Gesetzesrevision bewirkt das Gegenteil dessen, was vom Gesetzgeber angestrebt wurde.**

**Deshalb bitten wir Sie, der Frage der Diskriminierung von Eigenverbrauch durch fixe Energie- oder Leistungspreise anstelle variabler Energie- und Netzkosten Ihre grösste Beachtung zu schenken und dafür zu sorgen, dass solche Modifikationen der Tarifstruktur von Anfang an ausgeschlossen werden. Vorschläge, wie das Problem in der Verordnung gelöst werden kann, haben wir formuliert. (Vgl. Punkt 7)**

Unsere Stellungnahme nun im Einzelnen:

### **1. Inkraftsetzung und Information der Zielgruppen**

Wir begrüssen die rasche Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2014. Wir bitten das Bundesamt für Energie weiter darum, bis dahin Informationen zu veröffentlichen, welche die wichtigsten Veränderungen und Abläufe für das jeweilige Zielpublikum in verständlicher Weise darstellen. Dies betrifft insbesondere:

- Inhalt und Bedeutung von Eigenverbrauch auf einem bestimmten Areal

- Möglichkeiten der Verrechnung der Eigenerzeugung bei mehreren Bezüglern im gleichen Areal

## 2. Zielvereinbarungen

Wir bitten den Bundesrat, die Möglichkeit anzubieten, bei den Zielvereinbarungen für Energieeffizienz auch Umstellungen auf erneuerbare Energien (ohne Inanspruchnahme einer KEV) anzurechnen. Dies kann eine sehr effiziente Lösung sein, zB. für Warmwasser oder Eigenverbrauch von Strom.

## 3. Einmalvergütung, Rentabilität

Wir sind erstaunt darüber, dass das Bundesamt für Energie davon ausgeht, dass «z.B. Landwirtinnen und Landwirte» auf Einspeisevergütungen warten, weil sie «auf die Rentabilität angewiesen» seien, andere Investoren aber offenbar nicht.

In Tat und Wahrheit hat wohl niemand Geld zu verschenken. Investoren in Photovoltaik auf einem Mehrfamilienhaus sind genauso auf Rentabilität angewiesen, sollten diese aber dank Eigenverbrauch in derselben Liegenschaft erreichen.

Die Formulierungen der Vernehmlassung wecken den Eindruck, dass das Bundesamt für Energie den Sinn und Zweck der Neuregelung anders interpretiert als der Gesetzgeber.

## 4. Eigenverbrauch und Herkunftsnachweis

In **Art. 2, Abs. 2ff** wird der zeitgleiche Eigenverbrauch gemäss EnG Art. 7 Abs. 2<sup>bis</sup> geregelt. Leider bleiben dabei folgende wichtigen Fragen ungeklärt:

- a) Einzelne Netzbetreiber verlangen Netznutzungsgebühren für die gesamte Produktion einer Photovoltaikanlage, also auch für den zeitgleich selbst verbrauchten Anteil. Wir wünschen uns in der Verordnung eine griffige Formulierung, die dies verhindert.
- b) Einzelne Steuerbehörden (z.B. Kt. Thurgau) unterstellen die gesamte Produktion einer Photovoltaikanlage der Steuerpflicht, unabhängig davon, welche Menge effektiv ans öffentliche Stromnetz abgegeben wurde.

**Wir bitten Sie, die Verordnung so zu überarbeiten, dass missbräuchliche Interpretationen so weit wie möglich ausgeschlossen sind.**

## 5. Eigenverbrauch, Arealprinzip

Die UREK des Nationalrats hat als Autorin der PI 12.400 in ihren Beratungen explizit festgehalten, dass der Eigenverbrauch auch bei Mehrfamilienhäusern möglich sein soll (siehe <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/1669.pdf>, Punkt 4.1). **Ein Hausbesitzer soll somit seinen Solarstrom seinen Mietern verkaufen können, analog bei Stockwerkeigentümern und Stockwerkeigentümergeinschaft. Dies ist in der Verordnung explizit festzuhalten.**

Auch bei anderen komplexen Besitzverhältnissen (z.B. PV-Anlage im Besitz eines Contractors, Verkauf an den Hausbesitzer) muss ein solcher erweiterter Eigenverbrauch zulässig sein. Die Fachleute des Bundesamts für Energie bejahen auf Anfrage diese Möglichkeit, aber aus dem vorliegenden Entwurf der EnV geht dies nicht hervor.

Bezüglich der Rechtsgrundlagen verweisen wir auf Stromversorgungsgesetz Artikel 4 Abs. 1 lit. a:

*Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze.*

Wir empfehlen die Erarbeitung eines Rechtsgutachtens zur Frage, wie der Wille des Gesetzgebers, in diesen Fällen Arealnetze zu installieren (Artikel 6b Absatz 2), umgesetzt werden kann und wir **bitten Sie, den Weiterverkauf von Strom an Kleinverbraucher innerhalb eines Areals in der Verordnung im Sinne des Berichts der UREK-N vom 8. Januar 2013 explizit zu ermöglichen.**

## **6. Eigenverbrauch, Messkonzept und HKNV**

Es werden keine Aussagen zum **erforderlichen Messkonzept** gemacht, obwohl dies wegen der hohen Kosten unnötig komplexer Messgeräte von zentraler Bedeutung sein kann und weil manche Elektrizitätswerke dazu neigen könnten, den Bau von Solarstromanlagen zu erschweren, indem besonders aufwändige oder teure Messungen auferlegt werden.

Es ist wichtig, dass bei jeder PV-Anlage mit Eigenverbrauch (unabhängig von der Grösse!) eine Austauschmessung möglich bleibt und nicht eine separate Verbrauchs- und Produktionsmessung vorgenommen werden muss. So ist sichergestellt, dass nur die Überschussenergie ans Netz abgegeben werden muss.

Für eine Überschussmessung bis 30 kW kann eine sehr einfache Lösung gefunden werden: Ein Zähler misst auf beide Seiten. Wenn eine kWh das Haus verlässt, dreht er in die eine Richtung, wird eine kWh bezogen, dreht er in die andere Richtung. Solche Messungen können selbst mit alten Zählern aus den 70er Jahren vollzogen werden. Dies spart primär Messkosten.

Die HKN-Erfassung nach Gesetz kann dann rechnerisch erfolgen. Die Zahl der bilanzierten eingespeisten kWh können als Nettoproduktion angesehen werden. Wir stellen uns auf den Standpunkt, dass für den Herkunftsnachweis bei einer Anlage mit Eigenproduktion ohnehin nur die Überschussenergie relevant ist, und dies auch bei Anlagen über 30 kW.

Die auf den 1.1.2014 in Kraft tretende HKNV-Revision (nur Überschuss-Messung für Anlagen <30 kW) dürfte im Umkehrschluss der neuen Bestimmung den zeitgleichen Eigenverbrauch bei industriellen und gewerblichen Anlagen eher erschweren: Bei einer separaten Verbrauchs- und Produktionsmessung wird die eingespeiste Produktion in der Regel zu Marktpreisen vergütet, während beim bezogenen Strom Energie- und Netzkosten verrechnet werden. Weitere Nachteile dieser Messanordnung: Eine Kostenoptimierung (z.B. durch intelligente Gerätesteuerungen oder Stromspeicher) wird verunmöglicht. Es entstehen hohe unnötige Messkosten für EVU und Produzenten (Zusätzliche Messstelle; beide Zähler müssen eine Lastgangmessung haben; Eigenverbrauch muss rechnerisch ermittelt werden - Saldierung).

## 7. Eigenverbrauch, Gestaltung der Netznutzungsgebühren

Vertreter der Elektrizitätswirtschaft empfehlen neuerdings Massnahmen, die die Rentabilität der dezentralen Stromerzeugung herabsetzen und den Bau von Solarstromanlagen völlig unattraktiv machen würden.<sup>1</sup> Es geht insbesondere um **Einführung/Erhöhung der Grundtarife oder der Einführung von fixen Leistungstarifen** für Netznutzung oder Energie oder beides.

**Für die Rentabilität von Anlagen mit Einmalvergütung und Eigenverbrauch ist die Struktur der Netzgebühren absolut entscheidend. Deshalb bitten wir den Bundesrat, diskriminierende Tarifstrukturen, insbesondere jegliche Verlagerung in Richtung fixe Gebühren (CHF/kW) anstelle variabler Tarife (CHF/kWh) in der Verordnung griffiger als bisher auszuschliessen.**

Wir gestatten uns, Ihnen diesbezüglich nachfolgend einen Vorschlag zu unterbreiten und bitten Sie materiell und rechtlich um wohlwollende Prüfung und Umsetzung.

### Hintergrund: Solarstromanlagen mit Eigenverbrauch nützt allen

Es war expliziter Wille des Gesetzgebers, mit der PI 12.400 den Eigenverbrauch attraktiver zu machen und ein Segment zu schaffen, das ohne Belastung der KEV-Kasse ein Wachstum der solaren Stromerzeugung ermöglicht. Die UREK-N hat den Zweck wie folgt beschrieben:

*„Mit der Neuregelung wird explizit klargestellt, dass die Eigenverbrauchsregelung in der Abrechnung zwischen Netzbetreibern und Produzenten möglich ist. Dies bedeutet gleichzeitig für die Produzenten, dass sie weniger Energie vom Verteilnetzbetreiber beziehen und so Strombezugskosten (Netznutzung und Energie) sparen, umgekehrt jedoch auch keine KEV für den selbst verbrauchten Strom erhalten.“<sup>2</sup>*

Und weiter:

*Bereits in den geltenden Artikeln 7 Absatz 3 und 7a Absatz 5 EnG werden Produzenten, die auch Energie beziehen, hinsichtlich der Bezugsspreise derart geschützt, dass von ihnen nicht andere Bezugsspreise verlangt werden können als von vergleichbaren Abnehmern.*

*Das Verbot gilt redaktionell unverändert weiter. Es wird mit Blick auf den Eigenverbrauch an Bedeutung gewinnen, da es verhindert, dass Netzbetreiber allfällige Umsatz- oder Gewinneinbussen infolge Eigenverbrauchs durch höhere Energietarife wettzumachen versuchen. Die Regelung ist damit als Konkretisierung der im Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) geregelten Angemessenheit des Tarifbestandteils der Energielieferung zu verstehen, für den besonderen Fall von Endkundinnen und Endkunden, die auch Energie einspeisen. Der blosse Umstand der Einspeisung darf für Bezügerinnen und Bezüger, die nicht im freien Strommarkt sind, keinen höheren Tarif zur Folge haben, ansonsten liegt eine unzulässige – und im Sinne des StromVG „unangemessene“ – Tarifgestaltung vor.*

*Das EnG äussert sich hingegen nicht zum Tarifbestandteil der Netznutzung. Diesbezüglich gilt ausschliesslich das StromVG. Das Netznutzungsentgelt darf gemäss Artikel 14 Absatz 1 StromVG die (genau definierten) anrechenbaren Netzkosten sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen nicht übersteigen. Da ein allfälliger Eigenverbrauch (ebenso wie allfällige Umsatz- oder Gewinneinbussen infolge Eigenverbrauchs) auf die absolute Höhe der gesamten Netzkosten in einem Netzgebiet keinen Einfluss hat, bleibt er deshalb auch ohne*

<sup>1</sup> Peter Lehmann: Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber: Neue Energiewelt und Solidarität

[http://www.aeesuisse.ch/index.php?eID=tx\\_nawsecured&u=0&q=0&t=1385538899&hash=c498af19a7f5a35d4e7b83ce826f7c6655da1b11&file=fileadmin/user\\_upload/Kongress/PN1\\_03\\_Peter\\_Lehmann\\_Energiewelt.pdf](http://www.aeesuisse.ch/index.php?eID=tx_nawsecured&u=0&q=0&t=1385538899&hash=c498af19a7f5a35d4e7b83ce826f7c6655da1b11&file=fileadmin/user_upload/Kongress/PN1_03_Peter_Lehmann_Energiewelt.pdf)

<sup>2</sup> Parlamentarische Initiative Freigabe der Investitionen in erneuerbare Energien ohne

Bestrafung der Grossverbraucher, Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 8. Januar 2013 Seite 6

*Einfluss auf das Total des verrechenbaren Netznutzungsentgelts. Hingegen müssen – durch den Wegfall des bislang auf den theoretischen Energieflüssen verrechneten Netznutzungsentgelts – die Netzkosten umverteilt werden. Hinsichtlich der Verteilung der Netzkosten ist zu beachten, dass die Netznutzungstarife die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln müssen (Art. 14 Abs. 3 Bst. a StromVG), weshalb Netzbetreiber betreffend Netznutzungstarif die Möglichkeit haben, verschiedene Kundengruppen zu definieren. In gewissen Fällen des Eigenverbrauchs kann die Bildung einer solchen Gruppe gerechtfertigt sein (z.B. wenn der Eigenverbrauch sehr hoch ist und das Netz entsprechend wenig beansprucht wird, aber trotzdem auf die maximal mögliche Ein- bzw. Ausspeisung angelegt ist).*

Der Gesetzgeber hat sich klar dahingehend geäußert:

„Der blosse Umstand der Einspeisung darf für Bezügerinnen und Bezüger, die nicht im freien Strommarkt sind, keinen höheren Tarif zur Folge haben, ansonsten liegt eine unzulässige – und im Sinne des StromVG „unangemessene“ – Tarifgestaltung vor“.

Dem ist beizufügen, dass nicht nur eine Erhöhung des Tarifs, sondern auch eine Verschiebung der Tarifelemente von variablen zu fixen Kosten als unangemessen anzusehen ist, weil dadurch die Rentabilität der dezentralen Stromerzeugung herabgesetzt wird.

Die Höhe der Grundgebühren hat auch für die Berechnung des marktorientierten Bezugspreises entscheidende Auswirkungen: Werden die Versorgungskosten über Verwaltungsgebühren oder Leistungstarife erhoben, wird der variable Bezugstarif immer tiefer. Dieser Bezugstarif bildet dann wiederum die Referenz für den marktorientierten Bezugspreis; die eingespeiste Energie wird so immer schlechter entschädigt.

## **Positive Systemeffekte**

Solange der Marktanteil des Eigenverbrauchs unter 10 Prozent des Gesamtverbrauchs liegt, sind die positiven Systemeffekte der dezentralen Stromerzeugung unseres Erachtens grösser als die Kosten.

Dass Eigenverbrauch zu Umsatzeinbussen der Netzbetreiber führt, ist durchaus verursachergerecht, denn wer den Strom selber erzeugt und verbraucht, entlastet das System als Ganzes. Zudem erfolgt diese Entlastung bei der Photovoltaik und bei der Windenergie vorwiegend in der Zeit hohen Verbrauchs (am Tag und im Winter), also in einem für die Netzbetreiber relevanten Zeitraum mit hohen Kosten und Beschaffungsknappheit, viel weniger hingegen in der Nacht.

Auch für die Kunden ohne Eigenverbrauch führt die dezentrale Stromerzeugung so direkt zu finanziellen Entlastungen, welche die niedrigeren Umsätze des Netzbetreibers bei den heutigen, geringen Marktanteilen des Eigenverbrauchs mehr als aufwiegen. Unter Berücksichtigung dieses Nutzens ist es deshalb völlig falsch, von einer Entsolidarisierung bei den Netzkosten zu sprechen, wie manche Vertreter der Elektrizitätswirtschaft dies zu tun pflegen. Die Gründe sind folgende:

- Wer selber Strom erzeugt, den er selber verbraucht, entlastet das Netz und alle oberliegenden Netze, ähnlich wie bei Effizienzmassnahmen. Dies führt zu Entlastungen aller Netzbenutzer, auch jener ohne Eigenerzeugung/Eigenverbrauch.
- Bei Sonnenschein oder bei starkem Wind sinken die Preise an der Strombörse. Der Solarstrom entlastet über diesen sogenannten Merit Order-Effekt alle Konsumenten.
- Solarstrom ist Spitzenenergie von hoher Wertigkeit und wird am Tag (von 06 –18h), in der Zeit hoher Nachfrage geliefert. Er entlastet den Netzbetreiber von der Strombeschaffung während der Phasen hohen Verbrauchs für die gebundenen Kunden.

- Solarstrom erhöht die Reichweite der Stauseen, reduziert den Bedarf nach Pumpspeichern sowie die Pumpverluste und verbessert insgesamt die Versorgungssicherheit. Der Pumpstrom ist von Netzgebühren befreit, um zu Zeiten von Spitzenbedarf Strom zu liefern; er beansprucht die Übertragungsnetze viel stärker als der Solarstrom.<sup>3</sup> Denn Solarstrom findet in der Regel bereits im Verteilnetz Abnehmer.
- Netzverstärkungen für Einspeisungen von Produzenten nach Artikel 7, 7a und 7b Energiegesetz sind Teil der Systemdienstleistungen von Swissgrid. Swissgrid vergütet dem Netzbetreiber die Kosten für notwendige Netzverstärkungen. Die eingespeiste Überschussproduktion führt deshalb nicht zu Ausbaurkosten, die den Netzbetreiber im Versorgungsgebiet belasten würden.
- Das Energiegesetz verlangt eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.
- Solarstrom mit Eigenverbrauch befindet sich beim Endverbraucher und muss nicht durch Netze transportiert werden. Sein spezifischer Wert entspricht deshalb eher dem Endverbraucherpreis als dem Grosshandelspreis. Die hohe Wertigkeit sollte nicht durch eine Veränderung der Tarifstruktur diskriminiert werden.
- Durch die Stromerzeugung „hinter dem Stecker“, insbesondere am Mittag, in der Periode von Spitzenlast, sinken die Netzverluste (derzeit 8% des Stromverbrauchs), weil die Verluste mit steigender Belastung der Netze zunehmen.

## **Vorschlag: definierte Tarifstruktur für Eigenproduzenten**

Gemäss Art.18 Abs. 2 StromVV gilt heute:

*Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.*

In Anlehnung an Art. 18 StromVV schlagen wir einen neuen Absatz 4 in Art. 2 EnV vor, welcher die Konsumenten mit Eigenerzeugung und Eigenverbrauch vor diskriminierenden Tarifstrukturen schützt:

***„Bei Eigenproduzenten muss der Netznutzungstarif bei Spannungsebenen unter 1 kV zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.“***

Über die **absolute Höhe des Netznutzungstarifs ist damit noch nichts gesagt**. Deren Prüfung wird Sache der ECom sein. Bei den Netztarifen haben sich die Netzbetreiber an StromVG Art.14 zu halten. Dort heisst es in Absatz 3:

*3 Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:*

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.*
- b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.*

<sup>3</sup>

Im Jahre 2012 betragen die Pumpverluste gemäss Schweizerische Elektrizitätsstatistik 1551 GWh; man darf bei einem Wirkungsgrad von geschätzten 80% davon ausgehen, dass rund 7.75 TWh Strom verpumpt worden sind, ohne dass dafür Netzgebühren bezahlt worden sind.

- c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
- d. Individuell in Rechnung gestellte Kosten sind auszuschliessen.
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

## Vorschlag zur Höhe der Netzkosten bei Eigenverbrauch

Die Urek-N schliesst nicht aus, dass bei Stromerzeugung mit Eigenverbrauch und geringen Bezügen aus dem Netz eine spezielle Regelung gefunden werden muss. Wir gestatten uns, Ihnen auch diesbezüglich eine Anregung zu unterbreiten, welche dafür sorgt, dass der Eigenverbrauch nicht bestraft wird:

**„Solange der Eigenverbrauch dezentraler Stromerzeuger in einem Netzgebiet 10 Prozent nicht übersteigt, darf der Arbeitstarif für die Netznutzung höchstens 10 Prozent höher sein als bei Verbrauchern ohne Eigenproduktion.“**

Mit der Umlage auf den Arbeitstarif erreichen die Verteilnetzbetreiber eine Kompensation in jenen Fällen, wo eine solche angebracht ist (Entscheid EICom). Wichtig dabei ist uns, dass die Gestaltung dieser Kompensations-Abgeltung die Rentabilität der dezentralen Stromerzeugung nicht herabsetzt, sondern eher steigert. Dies ist am ehesten über eine Variation des Arbeitstarifs der Fall. So wird auch dem Effizienzgebot der Netzgebühren Rechnung getragen.

## Missbrauchsgefahr durch Leistungsmessung ausschliessen

Aus unserer Sicht schliessen die vom Bundesamt für Energie vorgeschlagenen Regelungen Missbräuche bei den Netznutzungsgebühren nicht klar aus. Solche Missbräuche können entstehen, wenn ein Netzbetreiber auf die Idee kommt, für alle Bezüger oder speziell für PV-Anlagen eine Leistungsmessung einzuführen, um die Netznutzungskosten neu via Leistungspreis abzurechnen.

Zwar sieht Artikel 18 Absatz 2 StromVV vor, dass der Netznutzungstarif in ganzjährig genutzten Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 70 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein muss.

Und im Energiegesetz heisst es in Artikel 7, Absatz 3:

*Die Netzbetreiber liefern die Energie den Produzenten zu Bezugspreisen, die sie von den übrigen Abnehmern verlangen.*

Aber die Verordnung lässt offen, ob für Konsumenten mit Solarstromanlagen eine Leistungsmessung eingeführt werden kann, die dann zu einer Senkung oder gar zu einem Wegfall der variablen Netzgebühren führen würde.

## **Das Bundesamt für Energie sollte die Tragweite solcher Missbräuche erkennen:**

- Mit der Einführung des Leistungspreises entfällt der Anreiz, seinen eigenen Strom selber zu verbrauchen, denn die Netzgebühren können durch Eigenverbrauch nicht mehr gesenkt werden.

- Ein Leistungspreis oder die Erhöhung desselbigen senkt den Anreiz zur Energieeffizienz und dies widerspricht damit Art. 14 Absatz 3 lit. e StomVG;
- Der Anlagebetreiber kann durch den Eigenverbrauch nur noch die (tiefen) Energiekosten einsparen und nicht, wie in der Parl. Initiative beschlossen, die vollen Bezugskosten aus Netzentgelt und Energiekosten. Der Wert des Eigenverbrauchs sinkt auf ein Niveau, das den Bau von Solarstromanlagen mit Einmalvergütung unwirtschaftlich macht.
- Ohne Anreiz für den verstärkten Eigenverbrauch gibt es keine Anreize, das Netz durch „load shifting“ zu entlasten. Der Anlagebetreiber hat keinen Anreiz mehr, Lasten dann einzuschalten, wenn Sonnenstrom vorhanden ist. Erzeugungs- und Lastkurven werden, wie beim KEV-Modell, nicht übereinander gelegt. Die Verbrauchersteuerung via SmartHome, die Speicherung von Strom direkt beim Anlagebetreiber und andere innovative Produkte, welche das Netz stark entlasten, werden nicht mehr weiter entwickelt.
- Entfallen aber die Anreize zum Eigenverbrauch während der Zeit der Eigenproduktion, so wird auch das Verteilnetz nicht entlastet, was Netzausbaukosten und den Bau von neuen Speicherkapazitäten zur Folge haben kann, die wiederum höhere Kosten für alle Bezüger verursachen würden.

**Diese unerwünschten Nebenfolgen können volkswirtschaftlich grössere Kosten verursachen als die geringe Einnahmenreduktion der Netzbetreiber, die nach geltendem Recht berechtigt ist. Die Netzbetreiber können ihre vollen Netz-Kosten so oder so weiter verrechnen und haben insofern kein Kostendeckungsproblem. Deshalb – und auch mit Blick auf die beschriebene Netzentlastung durch Solarstromanlagen – besteht auch kein Anlass, die Besitzer von Solarstromanlagen zu diskriminieren.**

Es ist aus Sicht des Ausbaus von erneuerbaren Energien und aus volkswirtschaftlicher Sicht dringendst zu verhindern, dass das Netzentgelt bei Eigenverbrauch nicht eingespart werden kann. Werden Leistungspreise eingeführt, verschwinden alle Anreize, die Netze in Zeiten hohen Verbrauchs zu entlasten und erneuerbare Energie sauber in unser Netz zu integrieren.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, in der Verordnung Bestimmungen zu verankern, die eine missbräuchliche Leistungsmessung bei Kleinanlagen zwecks Durchsetzung von fixen Gebühren ausschliessen.

## **8. Zusicherung der Einmalvergütung, Baubeginn**

Wir sehen nicht ein, weshalb Anlagen für eine Einmalvergütung erst mit den Bauarbeiten beginnen dürfen, wenn die nationale Netzgesellschaft die Einmalvergütung zugesichert hat. Die Budgetrestriktion kann auch anders gelöst werden (z.B. Anspruchsvorbehalt). Man sollte eine Lösung finden, dass bei laufenden Bauten mehr Flexibilität besteht.

Die vorgängige Anmeldung kann empfohlen werden, wenn jemand genau wissen will, wie viel Geld in seinem Fall ausbezahlt wird.

Eine Anmeldung bei Swissgrid oder eine Meldung betreffend Veränderung der Anlagengrösse sollte nachgängig möglich bleiben, ohne dass der Anspruch auf Einmalvergütung erlischt. Man denke an im Bau befindliche Neubauten oder Renovationen, bei denen der Bauherr erst im



Zuge der Arbeiten erkennt, dass es möglich und sinnvoll ist, eine PV-Anlage zu installieren. Bei Projektänderungen an laufenden Bauten kann man nicht warten, bis Swissgrid einen Bescheid gibt.

## **9. Artikel 6c, Differenzierung der Einmalvergütung**

Wir begrüssen die differenzierte Behandlung von integrierten und von dachgeständerten Anlagen.

## **10. Anlagendefinition „Wesentlich erweiterte oder erneuerte Anlagen“**

Eine wesentlich erweiterte oder erneuerte Anlage liegt vor, wenn die Elektrizitätsproduktion durch die Erweiterung oder die Erneuerung um mindestens 50 Prozent gesteigert wird. Wir halten die Schwelle von 50% für zu hoch. Auf Dächern sind die Platzverhältnisse oft beschränkt. Auch eine Anlagenerweiterung von 10% oder 20% ist ausbauwürdig und soll in den Genuss einer Förderung kommen können. Wir bitten Sie deshalb, die minimale Höhe der Erweiterung deutlich tiefer anzusetzen, wir empfehlen 10%.

## **11. Einmalvergütung, Mindestbetrag**

Gemäss Absatz 3.2 müssen die Anlagen so gross sein, dass eine Einmalvergütung von mindestens 3'000 Franken resultiert. Einmalvergütungen von weniger als 3'000 Franken werden nicht ausbezahlt.

Diese Untergrenze ist zu hoch. Sie führt dazu, dass Zehntausende potenziell geeigneter Standorte mitten im Versorgungsgebiet von der Einmalvergütung ausgeschlossen werden. Bei sinkenden PV-Preisen verlieren zudem immer mehr Anlagen ihre Anspruchsberechtigung wegen der hohen Untergrenze von CHF 3000.--

Die Folge davon ist, dass wichtige Marktsegmente mit potenziell hohen Stückzahlen (Balkonanlagen und kleine Dachanlagen) gar nicht gefördert werden können. Bei einer maximalen gesetzlichen Leistung von 30 Prozent fallen Anlagen unter 10'000 CHF Bruttokosten aus der Förderung heraus; sinken die PV-Preise oder wird der Vergütungssatz später gesenkt, werden es noch viel mehr.

Der energetische Wirkungsgrad ist bei Kleinanlagen nicht signifikant schlechter als bei mittleren und grossen Anlagen. Ein Vorteil von Kleinanlagen besteht darin, dass die Netzanschlüsse meistens schon vorhanden sind und nicht auf Kosten der Netzbetreiber erweitert werden müssen. Deshalb sollte man dieses Marktsegment nicht bestrafen und schlechter behandeln als die grösseren Anlagen. Dass Kleinanlagen spezifisch mehr kosten ist bekannt. Durch die Fixierung des Beitrags pro kW (wie im Anhang der Verordnung vorgesehen) liegt das Kostenrisiko aber beim Investor und belastet die KEV-Kasse nicht.

Die Höhe der Mindestleistung der Beiträge hat auch eine regionale Dimension. Man sollte berücksichtigen, dass im städtischen Perimeter oft nur kleinere Anlagen möglich sind, wegen kleineren Dachflächen und Verschattungen durch dichte Bauweise. Man sollte die Städte für verdichtetes Bauen nicht diskriminieren.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Rutschmann  
Präsident



Stefan Batzli  
Geschäftsführer